

Einkaufsbedingungen

ARTUR NOLZEN Industrieofenbau GmbH + Co. KG, Wuppertal-Ronsdorf (Stand: Mai 2002)

1. Geltungsbereich der Bedingungen

Für die Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Lieferanten gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen. Geschäftsbedingungen des Lieferanten, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, werden nicht Bestandteil der Geschäftsbeziehung, auch wenn wir ihnen im Einzelfall nicht widersprechen.

2. Bestellung

2.1 Lieferverträge (Bestellungen und Annahmen von Angeboten), Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Sie werden gegenüber dem Lieferanten nur verbindlich, wenn sie diesseits durch zwei Mitarbeiter unterzeichnet worden sind. Lieferabrufe können auch telefonisch, per Fax, per e-Mail oder unter Verwendung sonstiger Datenfernübertragungstechniken erfolgen.

2.2 Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 10 Tagen seit Zugang an, so können wir die Bestellung widerrufen.

2.3 Im Rahmen des für den Lieferanten Zumutbaren sind wir in der Form der Regelung nach Ziffer 2.1. berechtigt, Änderungen des Liefergegenstandes hinsichtlich Konstruktion und Ausführung zu verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere auf Mehr- und Minderkosten sowie auf Liefertermine, einvernehmlich zu regeln.

2.4 Alle Lieferungen sind mit dem Bestellzeichen, aber ohne Ursprungszeichen zu versenden. Lieferscheine dürfen nur den Sendungen beigelegt werden, die an unsere Adresse gerichtet sind.

2.5 Rechnungen des Lieferanten sind beim Versand der Ware zu stellen. Die Rechnungen müssen Bestellzeichen und -tag enthalten. Außerdem sollen Roh- und Reingewicht angegeben werden.

2.6 Mit der Annahme der Bestellung verpflichtet sich der Auftragnehmer, folgende Bestimmungen zu beachten:

- Ausführung entsprechend der Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten für Maschinen 89/392/EWG vom 14.06.1989 - EG-Maschinen-Richtlinie - einschließlich 98/37/EG vom 22.06.1998 einschließlich nachfolgender Änderungen
- neunte Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz - Maschinenverordnung 9.GSGV
- 3. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz - Maschinenlärminformationsverordnung 3.GSGV

- sonstige anzuwendende Gemeinschafts-Richtlinien der EU, z.B. elektrische Betriebsmittel EG-Richtlinie 73/23/EWG - Niederspannungsrichtlinie
- sonstige für die Bestellung anzuwendende Rechtsverordnungen zum Gerätesicherheitsgesetz

- für die Bestellung geltende anzuwendende harmonisierte europäische Normen
- für die Bestellung geltende anzuwendende einschlägigen Sicherheitsnormen: insbesondere Anhang I: DIN-EN292 - Teil 1+2, DIN EN 294, DIN-EN 349, DIN EN 418, DIN EN 811, DIN EN 1050 in Verbindung mit DIN EN 954-1,

Fehlen harmonisierte europäische Normen, sind die deutschen Normen und technischen Spezifikationen zu beachten! (entsprechend der Veröffentlichung der deutschen Bundesregierung „Verzeichnis Maschinen zum Gerätesicherheitsgesetz“)

Die Verpflichtung schließt ein, daß

- an einer verwendungsfähigen Anlage die CE-Kennzeichnung angebracht ist,
- für eine Anlage mit CE-Kennzeichnung eine EG-Konformitätserklärung in deutscher Sprache nach Anhang II A Maschinen-Richtlinie ausgestellt und beigefügt ist,
- einer nicht verwendungsfähigen (nicht richtlinienkonformen) Anlage die Herstellererklärung gemäß Anhang II B Maschinen-Richtlinie beiliegt (eine weitgehende Realisierung der Beschaffenheitsanforderungen relevanter Binnenmarkt-Richtlinien wird zur Bedingung gemacht),
- für eine Anlage nach Anhang IV Maschinen-Richtlinie eine Bescheinigung einer zugelassenen Prüf- und Zertifizierungsstelle vorgelegt wird (ggf. Nachweis der EG-Baumusterprüfung),
- eine Betriebsanleitung gem. Anhang I Maschinen-Richtlinie und DIN EN 29 Teil 2 in deutscher Sprache uns vorliegt (einschließlich den darin verlangten Lärmemissions- und ggf. Vibrationskennwerten),
- eine Technische Dokumentation gem. Anhang V Maschinen-Richtlinie bereitgehalten wird.

Wird von harmonisierten europäischen Normen oder deutschen Normen und technischen Spezifikationen abgewichen, ist vom Auftragnehmer nachzuweisen und zu dokumentieren, dass die gleiche Sicherheit auf andere Weise erreicht wurde.

3. Zahlung

Rechnungen des Lieferanten werden unter Abzug eines Skontos von 3 % bezahlt, wenn die Zahlung auf Rechnungen mit Datum vom 01. bis 15. eines Monats bis zum 25. desselben Monats, auf Rechnungen mit Datum vom 16. bis 31. eines Monats bis zum 10. des Folgemonats erfolgt. Im anderen Falle sind wir zur Zahlung innerhalb von 40 Tagen netto, berechtigt.

4. Mängelanzeige

Im Rahmen des § 377 HGB festgestellte Mängel der gelieferten Ware werden dem Lieferanten innerhalb von 14 Tagen nach Wareneingang mitgeteilt. Dem Lieferanten steht insoweit der Einwand der verspäteten Mängelrüge nicht zu.

5. Lieferung

5.1 Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Massgebend für die Einhaltung der Lieferzeit ist der Eingang der Ware bei uns.

5.2 Ohne anderslautende Vereinbarung ist die Ware auf Kosten und Risiko des Lieferanten an unsere Geschäftsadresse zu liefern.

5.3 Der Lieferant hat jeder Lieferung, Lieferscheine, Packzettel und vollständige Versandunterlagen beizufügen.

5.4 Bei höherer Gewalt, rechtmässigen Arbeitskämpfmassnahmen, Unruhen, Mobilmachung, Krieg oder sonstigen Störungen bei der Entgegennahme der Ware, die nicht in unserem Machtbereich liegen, geraten wir für die Dauer der Störung nicht in Annahmeverzug.

5.5 Für den Fall, dass die Lieferung des Lieferanten durch höhere Gewalt, rechtmässigen Arbeitskämpfmassnahmen, Unruhen, Mobilmachung, Krieg oder sonstigen Störungen, die nicht im Machtbereich des Lieferanten liegen, verzögert wird, hat der Lieferant uns unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen; andernfalls verliert er etwaige Rechte wegen solcher Ereignisse, es sei denn, die Störung wäre durch uns zu vertreten.

6. Lieferverzug

Für jeden Tag des Lieferverzugs hat der Lieferant einen Verzugschaden in Höhe von 0,5 % des Warenwertes, max. jedoch 5 % des Warenwertes zu entrichten. Das Recht zur Geltendmachung eines höheren Verzugschadens durch uns, sowie der Nachweis eines geringeren Verzugschadens durch den Lieferanten bleiben unberührt.

7. Gewährleistung/Mängelansprüche

7.1 Zahlungen, die vor der Feststellung von Mängeln erfolgt sind, stellen keinen Verzicht auf ordnungsgemässe Vertragserfüllung oder auf Mängelrügen dar.

7.2 Auf Verlangen hat der Lieferant eine Nacherfüllung vorzunehmen. Kosten einer Nacherfüllung trägt allein der Lieferant.

7.3 Der Lieferant trägt ebenso die uns aufgrund der Mangelhaftigkeit der Ware entstandenen Aus- und Einbaukosten sowie etwaige notwendige Transportkosten. Der Lieferant hat auf unsere Anforderung hin nicht vertragsgemässe Ware unverzüglich abzuholen. Kosten der Aufbewahrung solcher Ware trägt der Lieferant.

7.4 Beanstandete Waren gehen unfrei und auf Gefahr des Lieferanten an diesen zurück. Wir behalten uns das Recht vor, Nacharbeiten an der beschädigten oder mangelhaften Ware auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen.

7.5 Weitere Ansprüche wegen Mängeln der Ware, insbesondere Rücktritts- und Minderungsrechte sowie Ansprüche auf Schadens- und Aufwendungsersatz bleiben unberührt.

7.6 Der Lieferant hat uns von Gewährleistungsansprüchen der Endabnehmer freizustellen. Dies gilt insbesondere bei Ansprüchen aus Produzentenhaftung, die auf vom Lieferanten gelieferten Waren beruhen.

8. Verjährung

8.1. Die Verjährungsfrist von Gewährleistungsansprüchen beträgt in jedem Falle 8800 Betriebsstunden nach Inbetriebnahme, längstens jedoch 27 Monate nach erfolgter Lieferung; längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben unberührt.

8.2. Bei erhobener Mängelrüge verlängert sich die Gewährleistungsfrist und die zwischen der Mängelrüge und Beseitigung liegende Zeitspanne. Wird der Liefergegenstand ganz erneuert, beginnt die Gewährleistungsfrist insoweit erneut.

9. Haftung

Der Lieferant ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der uns unmittelbar oder mittelbar infolge einer fehlerhaften Lieferung, wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aus irgendwelchen anderen dem Lieferanten zuzurechnenden Rechtsgründen entsteht.

10. Schutzrechte

10.1 Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsmässiger Nutzung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen ergeben.

10.2 Er stellt uns und unsere Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei.

10.3 Ziff 10.1 und 10.2 gelten nicht, wenn der Lieferant die Waren nach von uns übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben des Bestellers hergestellt hat und nicht weiss oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

10.4 Die Vertragsparteien unterrichten sich unverzüglich von bekanntwerdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen und geben einander Gelegenheit, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.

10.5 Der Lieferant wird uns auf Anfrage hin die Benutzung von veröffentlichten oder unveröffentlichten, eigenen oder lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an der Ware unverzüglich mitteilen.

11. Geheimhaltung; Verwendung unserer Fertigungsmittel und vertraulicher Angaben

11.1 Die Vertragsparteien behandeln alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen auf Grund der Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis.

11.2 Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, weiterhin vertrauliche Angaben, die wir dem Lieferanten zur Verfügung gestellt oder bezahlt haben, unterliegen der Geheimhaltung und dürfen nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung für Lieferungen an Dritte verwendet werden.

11.3 Auf unser Verlangen hin sind die in Ziff. 11.2 benannten Gegenstände uns unverzüglich zurückzugeben.

12. Eigentumsvorbehalt

12.1 Waren des Lieferanten werden mit Anlieferung unser unbedingtes Eigentum, es sei denn, individualvertraglich wäre ein anderes vereinbart.

12.2 Soweit wir dem Lieferanten Sicherheiten für dessen Forderungen eingeräumt haben, werden diese nach unserer Wahl frei, sofern der Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

13. Versicherungen

13.1. Der Lieferant hat für Schäden, die von ihm, seinem Personal oder seinen Beauftragten durch erbrachte Leistungen, gelieferte Arbeiten oder Sachen verursacht werden, auf seine Kosten eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Höhe der Deckungssumme ist uns auf Verlangen nachzuweisen.

13.2. Der Abschluss einer Montageversicherung ist im Einzelfall mit uns abzustimmen.

14. Werbeaufträge

Vorlagen, Muster, Entwürfe, Fotos usw., die für Werbezwecke erstellt und von uns beauftragt oder bezahlt werden, gehen in unser Eigentum über. Soweit wir nicht als Urheber dieser Gegenstände sind, steht uns ein ausschließliches, unbeschränktes Nutzungsrecht an den Gegenständen zu, das sich auf alle bekannten Nutzungsarten erstreckt.

15. Datenschutz

Unter Beachtung der Datenschutzgesetze sind wir berechtigt, im Rahmen der Geschäftsbeziehung erhobene Daten zentral zu speichern und zu verarbeiten. Wir sind berechtigt, Daten an mit uns verbundene Unternehmen weiterzugeben.

16. Schlußbestimmungen

16.1. Erfüllungsort für alle sich aus Geschäften mit uns ergebenden Rechte und Pflichten ist für beide Vertragsparteien der Ort unseres Sitzes.

16.2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus jedem Geschäft zwischen uns und dem Lieferanten ist nach unserer Wahl der Ort unseres Sitzes (Wuppertal) oder der Sitz des Lieferanten. Für Klagen des Lieferanten ist der Ort unseres Sitzes ausschließlicher Gerichtsstand.

16.3. Die Beziehungen zwischen uns und dem Lieferanten unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (CISG) gilt nicht.